

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/14 B

L 3 AS 16/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 611/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kaiserslautern,
Guimaraesplatz 3, 67655 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Januar
2014 - L 3 AS 16/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
sowie der Antrag auf erneute Verlängerung der Begründungsfrist für die Beschwerde werden als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG als unzulässig verworfen, soweit dieses die Klage gegen den Bescheid vom 29.1.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.3.2010, mit dem die SGB II-Leistungen für die Zeit von Februar bis April 2010 um 70 vH der maßgebenden Regelleistung abgesenkt worden waren, abgewiesen. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 28.1.2014*). Soweit sich der Kläger gegen den Bescheid vom 29.1.2010 wende, fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis, weil der Beklagte den angefochtenen Bescheid aufgehoben habe. Mit seinem zweiten Antrag zur Verhängung von Leistungskürzungen aufgrund von Ladeterminen und dem Begehren zu einer schriftlichen Bestätigung des Empfangs von Einladungen begehre der Kläger die Klärung einer allgemeinen Rechtsfrage, mit dem dritten Antrag allgemeine Handlungsvorgaben an die Behörden.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner selbst verfassten, am 16.5.2014 beim BSG eingegangenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, für deren Durchführung er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts begehrt. Die Begründungsfrist für die weitere, vom VdK am 30.5.2014 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde antragsgemäß bis zum 21.7.2014 verlängert. Nachdem der VdK mit einem am 2.7.2014 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz die Niederlegung der Vertretung angezeigt hat und eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte nicht erfolgt ist, hat der Kläger mit einem am 17.7.2014 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz eine nochmalige Fristverlängerung sowie die Zuweisung eines Fachanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist unbegründet.
- 4 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens schon deshalb nicht zu, weil er nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus seinem Vermögen aufzubringen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 115 Abs 2 ZPO). Zum Vermögen eines Antragstellers gehören Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung und ein satzungsmäßiger Anspruch auf kostenlosen Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft oder einen Verband (*BSG SozR 3-1500 § 73a Nr 4*). Es kann offen bleiben, ob der Kläger noch Anspruch auf Rechtsschutz bei dem VdK besitzt bzw aus welchen Gründen von seinem Prozessbevollmächtigten das Mandat niedergelegt worden ist, weil jedenfalls die



Erklärung der Rechtsschutzversicherung vom 6.6.2014 vorliegt, nach deren Inhalt der Rechtsschutz für die Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Verfahren übernommen wird.

- 5 Unabhängig hiervon kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist jedoch schon deshalb unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 21.7.2014 abgelaufenen, bereits einmalig verlängerten Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (*zur nicht möglichen Verlängerung einer bereits verlängerten Beschwerdebegründungsfrist vgl BSG Beschluss vom 29.3.2010 - B 13 R 519/09 B*). Diese Begründung könnte auch nicht mehr nachgeholt werden, weil dem Kläger Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Begründungsfrist nicht gewährt werden könnte. Er ist schon deshalb nicht ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG), weil er innerhalb dieser Frist neben dem PKH-Gesuch nicht zugleich auch die auf dem vorgeschriebenen Formular abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) eingereicht hat (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6*). Dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn - wie hier - die Nichtzulassungsbeschwerde zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, dieser jedoch vor Ablauf der Begründungsfrist die Vertretung des Beschwerdeführers niedergelegt hat, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. In diesem Falle ist der Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert, wenn er bis zu deren Ablauf den Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt und die auf dem vorgeschriebenen Formular abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (*BSG Beschluss vom 29.1.2013 - B 2 U 354/12 B*). Der Kläger ist jedoch auf dieses Erfordernis durch das Schreiben des Senats vom 19.5.2014 hingewiesen worden; sein am 17.6.2014 auf dem vorgeschriebenen Formular übersandter "Antrag", nunmehr in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, enthält jedoch keine Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 7 Die von dem VdK eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 21.7.2014 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Sie musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.



- 8 Der von dem Kläger persönlich eingelegte Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist ist in gleicher Weise wie die von ihm persönlich eingelegte Beschwerde unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)